

Vortrag an den Ministerrat

Automatisierung der Einheitsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und Digitalisierung der Bodenschätzung

Die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens bilden die Grundlage für eine vereinfachte Festsetzung einer Vielzahl von Steuern, Abgaben und Beiträgen. Nach derzeitiger gesetzlicher Regelung sind diese alle neun Jahre neu festzustellen. Der nächste dafür vorgesehene Zeitpunkt ist der 1.1.2023. Es ist jedoch feststellbar, dass hinsichtlich der meisten Bewertungsparameter nur verhältnismäßig geringfügige Veränderungen eingetreten sind. Die Neufeststellung des Einheitswertes zum 1.1.2023 soll sich daher auf jene Umstände beschränken, deren Änderungen spürbar sind. Es handelt sich dabei um die klimatischen Einflüsse und um geänderte Betriebsgrößenstrukturen. Da die klimatischen Einflüsse üblicherweise in der Bodenzahl, welche sich aus der Bodenschätzung ergibt, abgebildet ist, und die nächste Bodenschätzung erst 2027 ansteht, sollen mittels des in der Hauptfeststellung üblichen Systems zumindest die regionalen klimatischen Verhältnisse auf eben diese Weise angepasst werden. Geplant ist ein Temperatur-Niederschlags-Index, welcher mit ExpertInnen ausgearbeitet wird, sowohl Durchschnitts- als auch Extremwetterdaten umfasst, und auf einem Vergleich der Klimaperioden 1961-1990 (derzeit in der Bodenschätzung hinterlegt) und der Klimaperiode 1991-2020 beruht. Die praktische Umsetzung soll automatisiert und zentral gesteuert unter größtmöglicher Vermeidung von Aufwand sowohl für die Betroffenen als auch für die Verwaltung erfolgen, und die geänderten Ertragsbedingungen so treffsicher wie möglich interimistisch erfassen, bis diese aufgrund der neuen Bodenschätzung noch genauer abgebildet werden.

Die Bodenschätzung ist ein der Einheitsbewertung vorgelagertes Verfahren. Dabei werden die natürlichen Ertragsbedingungen unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung, Wasserverhältnisse und des Klimas festgestellt. Die Ergebnisse der Bodenschätzung werden im Kataster festgehalten und finden auch außerhalb der

Finanzverwaltung in vielen Bereichen (z.B. BMLRT, BAB, AMA) Anwendung. Als Grundlagen dienen so genannte Musterstücke, die unter Auflistung einzelner Merkmale rechtsverbindlich kundgemacht werden. Sämtliche landwirtschaftlich genutzte Flächen sind in weiterer Folge dem Bodenschätzungsverfahren zu unterziehen. Dafür werden so genannte Schätzungskarten und Schätzungsbücher erstellt, die öffentlich zur Einsicht aufgelegt werden. Nach Ablauf der Auflagefrist besteht die Möglichkeit hinsichtlich des Ergebnisses den in der Finanzverwaltung üblichen Rechtsmittelweg zu beschreiten.

Die Musterstücke sind alle dreißig Jahre zu überprüfen. Die nächste notwendige Überprüfung ist bis 2027 durchzuführen. Danach erfolgt nach derzeitiger Rechtslage für einen weiteren Zeitraum von dreißig Jahren die Überprüfung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, womit die adaptierten Ergebnisse der Musterstücke in die Fläche umgesetzt werden. Zur Überprüfung der Musterstücke wird festgehalten, dass hinsichtlich der Einschätzung der Bodenbeschaffenheit und der Geländeverhältnisse keine bzw. nur unwesentliche Veränderungen eingetreten sind. Auf eine diesbezügliche mit hohem Aufwand durchzuführende Überprüfung soll bei der Evaluierung der Musterstücke daher verzichtet werden. Anders verhält es sich jedoch bei den klimatischen Verhältnissen. Derzeit wird den Musterstücken eine Klimaperiode von 1961 bis 1990 unterstellt. Klimadaten ab 1991 zeigen deutliche Veränderungen. Es soll daher die nächste Überprüfung die lokalen klimatischen Verhältnisse zeitnah an die neuen Gegebenheiten anpassen.

Die Ergebnisse hinsichtlich des neuen Klimarahmens sollen daher nicht in einem Zeitraum von dreißig Jahren, sondern innerhalb eines Jahres implementiert werden. Dies ist jedoch nur mit technischen Innovationen möglich. Aus diesem Grunde soll die Bodenschätzung digitalisiert werden. Die Überprüfung der Bodenbeschaffenheit der landwirtschaftlich genutzten Flächen, die keine Musterstücke sind, erfolgt im Rahmen der laufenden Wartung der Bodenschätzung. In diesem Sinne ist die Änderung in der Bodenschätzung für alle Flächen die keine Musterstücke sind, als zweiteilige Neubewertung zu sehen: Die Klimadaten werden sofort angepasst, während die Bodenbewertung wie üblich im Laufe von 30 Jahren überprüft wird.

Nach der erfolgten Anpassung der Bodenschätzung ergehen auch neue Einheitswertbescheide (als abgeleitete Bescheide). Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die interimistische Berücksichtigung der Klimaänderungen (HF 2023) nun in der Bodenschätzung genauer abgebildet ist. Daher sind die Zu- und Abschläge aus der HF 2023 im Zuge dieses der Bodenschätzung nachgelagerten Bescheids zu entfernen, um eine doppelte Berücksichtigung auszuschließen.

Nach erfolgter Umsetzung der Berücksichtigung der Klimaänderungen soll von Hauptfeststellungen alle neun Jahre abgegangen und zu einem System einer „rollierenden Bewertung“ übergegangen werden. Dadurch soll ein laufend aktuell gehaltener Einheitswert und damit eine genauere Erfassung der Ertragsbedingungen bzw. Erträge erreicht werden. Zur Erarbeitung der „rollierenden Bewertung“ wird eine ExpertInnengruppe eingerichtet, deren Mitglieder vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus berufen werden. Die ExpertInnengruppe soll sich bis 15.5.2022 konstituieren. Die ExpertInnengruppe soll

- das bestehende System der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens evaluieren, sowie das derzeitige und geplante zukünftige Bewertungssystem anhand der Einkommensdaten aus dem Grünen Bericht plausibilisieren,
- Maßnahmen zur längerfristigen Absicherung und Verbesserung des Systems der Einheitswerte erarbeiten, und
- konkrete Vorschläge für Datengrundlagen, fixe Anknüpfungspunkte (Indizes) und Schwellenwerte bis Ende 2023 beschreiben, bei deren Überschreitung neue Einheitswerte für die betroffene Gruppe der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu ergehen haben.

Der Bundesminister für Finanzen wird gemeinsam mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus weitere im Zusammenhang mit dem „rollierenden Verfahren“ stehende Punkte diskutieren. Es sollen – unter Beibehaltung der derzeit im Gesetz definierten Anzahl der Mitglieder – dem Bewertungsbeirat und dem Bundesschätzungsbeirat vermehrt Expertinnen und Experten aus anerkannten wissenschaftlichen Institutionen (zB BOKU Institut für Bodenkunde, Agrarökonomie, ZAMG oder ein Institut für Klimatologie, Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein) beigezogen werden. Eine entsprechende Gesetzesänderung, die das rollierende System sowie die neue Zusammensetzung des Bewertungs- und des Schätzungsbeirats genauer als derzeit abbildet, soll bis 31.12.2023 dem Nationalrat zur Behandlung zugeleitet werden.

Der Bundesminister für Finanzen hat gemäß § 43 BewG vor Erlass rechtverbindlicher Kundmachungen seine Entscheidung auch unter Heranziehung der Beratung des

Bewertungsbeirates und des Bundesschätzungsbeirates zu treffen (vgl. VfGH 11.12.1982, V 30/82 u.A).

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Bodenschätzungsgesetz 1970 und das Grundsteuergesetz 1955 geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

23. Februar 2022

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister